



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4232

Anlage Nr.: _____

Datum: 21.11.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011.

Begründung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach den Vorgaben der Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 75, 76 ff der Gemeindeordnung NRW (GO) ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind nach § 77 Absatz 2 Ziffer 2 GO insbesondere aus Steuern zu beschaffen. Aufgrund der anhaltenden defizitären Haushaltslage und den Verpflichtungen aus dem Haushaltssicherungskonzept besteht hierin eine gesetzliche Verpflichtung, die Ertragsseite durch notwendige vertretbare Steuererhöhungen zu stärken. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn ein Haushaltsausgleich über einen Zugriff auf die Ausgleichrücklage nicht mehr möglich ist und die sonstigen Haushaltsmittel nicht ausreichen. Mit Hinweis auf das bestehende Haushaltssicherungskonzept stellt die Erhöhung der Vergnügungssteuersätze eine geeignete und erforderliche Konsolidierungsmaßnahme ab dem Haushalt 2024 dar.

Die Steuersätze für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten wurden zuletzt zum 01.01.2016 angepasst. Aktuell beträgt der Steuersatz für das Aufstellen dieser Apparate 16 % des Einspielergebnisses.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, den Steuersatz ab dem 01.01.2024 auf 20 % des Einspielergebnisses anzuheben.

Durch die Maßnahme wird mit Mehreinnahmen für den Haushalt 2024 von zirka 79.000,00 € gerechnet. Der Haushaltsansatz für die Vergnügungssteuer steigt auf zirka 394.500,00 €.

Bei der Erhöhung des Steuersatzes ist zu beachten, dass von der Höhe der erhobenen Vergnügungssteuer keine mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbare erdrosselnde Wirkung gegen den Steuerpflichtigen ausgehen darf. Eine erdrosselnde Wirkung ist nach der gängigen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die Steuerbelastung durch die Vergnügungssteuer es unmöglich macht, den Beruf des Spielautomatenbetreibers im Stadtgebiet ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen. Dieser Bewertung ist ein durchschnittlicher Unternehmer zugrunde zu legen.

Aktuell ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung bei der Änderung des Steuersatzes in dieser Höhe. Die Anzahl der Automatenaufsteller und die Anzahl der Geldspielgeräte hat sich in den letzten Jahren im Wesentlichen nicht verändert. Anzeichen für eine angespannte wirtschaftliche Situation der Aufsteller im Stadtgebiet, z.B. aufgrund vermehrter Schließungen oder verstärktem Abbau von Spielgeräten, ergeben sich hieraus jedenfalls nicht. Die Erträge durch die Vergnügungssteuer sind in den letzten Jahren unbeachtet der Corona-bedingten Schließungen gestiegen. Auch besteht in bestimmtem Maße für den Aufsteller die Möglichkeit, die zusätzliche Steuerlast auf den Vergnügungssuchenden abzuwälzen bzw. weiterzugeben.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät gemäß § 1 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef vom 05.12.2022 grundsätzlich alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen. Dazu zählt nach § 41 I f GO NRW auch diese Satzungsänderung.

Eine Rückwirkung von belastenden Satzungsregelungen ist in aller Regel unzulässig. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des gemeinen Wohls vorliegen oder das Vertrauen des Einzelnen nicht schutzbedürftig ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Hinweis auf möglichen Vertrauensschutz der Abgabepflichtigen soll daher diese Satzungsänderung nicht mit Beschluss der Haushaltssatzung im kommenden Jahr herbeigeführt werden. Wenn der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss diese Angelegenheit vorberaten soll, wäre eine Umsetzung zum 01.01.2024 nicht möglich. Der Ausschuss tagt erst wieder im neuen Jahr.

In der Haushaltskommission wurde die Satzungsänderung besprochen und dem Stadtrat ein entsprechender Beschluss der Änderungssatzung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |

Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: €

Einsparungen

Betrag €

Jährliche Folgeeinnahmen

Art: Steuern

Höhe: 79.000,00 €

Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 21.11.2023

Mario Dahm
Bürgermeister